

Geschäftsverzeichnisnr. 5202

Entscheid Nr. 84/2012  
vom 28. Juni 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 161<sup>ter</sup> § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 214.927 vom 5. September 2011 in Sachen der Freien Gewerkschaft für den Öffentlichen Dienst (FGOD) und Roland Vermeulen gegen den belgischen Staat - intervenierende Partei: die NGBE-Holdinggesellschaft -, dessen Ausfertigung am 9. September 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 161<sup>ter</sup> § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, eingefügt durch das Gesetz vom 22. März 2002 und abgeändert durch die Gesetze vom 24. Dezember 2002 und vom 9. Juli 2004 sowie durch den königlichen Erlass vom 18. Oktober 2004, gegen Artikel 23 der Verfassung, indem er die Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen im Strategieausschuss der NGBE-Holdinggesellschaft davon abhängen lässt, ob sie in der Nationalen Paritätischen Kommission dieses öffentlichen Unternehmens tagen oder nicht, während die Voraussetzungen dafür, in dieser Kommission zu tagen, nicht durch Gesetz festgelegt werden, sondern durch Verordnungsbestimmungen, die von den Organen der NGBE-Holdinggesellschaft erlassen werden? ».

(...)

## III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung*

B.1. Artikel 161<sup>ter</sup> § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen (nachstehend: Gesetz vom 21. März 1991) bestimmt:

« Der Strategieausschuss besteht aus:

1. den zehn Verwaltungsratsmitgliedern;
2. vier Mitgliedern des Direktionsausschusses, wobei das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied der NGBE-Holdinggesellschaft nicht darin einbegriffen ist;
3. sechs Mitgliedern als Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen, die in der Nationalen Paritätischen Kommission einen Sitz haben.

Die Sitze werden diesen Gewerkschaftsorganisationen entsprechend ihrer jeweiligen Vertretung in der durch die NGBE-Holdinggesellschaft eingesetzten Nationalen Paritätischen Kommission zugeteilt.

Wenn eine Gewerkschaftsorganisation mehr als einen Vertreter hat, wird jede Sprachrolle vertreten.

Diese Mitglieder werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf Vorschlag der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen ernannt.

Die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen werden für eine erneuerbare Frist von sechs Jahren ernannt.

Sie werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass abgesetzt.

Der Strategieausschuss umfasst ebenso viele Französischsprachige wie Niederländischsprachige ».

### *In Bezug auf den Strategieausschuss*

B.2.1. Artikel 161<sup>ter</sup> § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991, eingefügt durch das Gesetz vom 22. März 2002, sieht die Schaffung verschiedener Ausschüsse durch den Verwaltungsrat der NGBE-Holdinggesellschaft vor, deren Zusammensetzung und Befugnisse er unter anderem festlegt. Einer dieser Ausschüsse betrifft den Strategieausschuss, der eine Befugnis zur Abgabe von Stellungnahmen zu bestimmten Angelegenheiten an den Verwaltungsrat hat.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. März 2002 wurde angeführt:

« In Bezug auf den Strategieausschuss setzt die Regierung sich das Ziel, die Personalvertreter der Unternehmen in die Ausarbeitung für die NGBE, die Verhandlung und die Kontrolle der Ausführung des mehrjährigen Investitionsplans und in die Verhandlung und die Kontrolle der Ausführung des Geschäftsführungsvertrags einzubeziehen. Die Einsetzung eines Strategieausschusses, der aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates und sechs Mitgliedern zur Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat tagenden Organisation angeschlossen sind, besteht, entspricht dieser Zielsetzung.

Artikel 7 § 5 [zu lesen ist: Artikel 161<sup>ter</sup> § 5] regelt die Zusammensetzung des Strategieausschusses.

Die Föderalregierung vertritt dabei den Standpunkt, dass sie die Zusammensetzung des Strategieausschusses innerhalb strenger Grenzen halten muss und dass nur eine begrenzte Anzahl von Gewerkschaftsorganisationen Zugang haben darf [...] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1422/001, SS. 9-10).

B.2.2. Mit Artikel 54 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 wurde die Weise der Zusammensetzung des Strategieausschusses der NGBE-Holdinggesellschaft abgeändert. Die Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen im Strategieausschuss beruht auf ihrer Vertretung in der Nationalen Paritätischen Kommission bei der NGBE-Holdinggesellschaft und nicht mehr auf ihrer Zugehörigkeit zu einer überberuflichen Organisation, die im Nationalen Arbeitsrat

einen Sitz hat, und ihrer jeweiligen Vertretung in der NGBE. Eine Übergangsregel sieht vor, dass bis zur Zählung im Jahr 2008 jede der drei Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen überberuflichen Organisation angeschlossen sind, Anspruch auf mindestens einen Vertreter im Strategieausschuss hat.

In den Vorarbeiten heißt es:

«Zweck der vorgeschlagenen Änderung ist es, die Zusammensetzung des Strategieausschusses eher auf der Grundlage der Zusammensetzung der Nationalen Paritätischen Kommission im Sinne von Artikel 13 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Juli 1926 zu bestimmen als auf der Grundlage der Zusammensetzung des Nationalen Arbeitsrates. Es wird jedoch ein Übergangssystem organisiert mit Aufrechterhaltung der jetzigen Zusammensetzung des Strategieausschusses bis zur Zählung im Jahr 2008. Es wird ein objektives Zählsystem ausgearbeitet, das für alle Gewerkschaften die gleichen Kriterien verwendet. Die Zählung muss auf eine unbestritten nichtdiskriminierende, transparente und korrekte Weise verlaufen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und 51-1139/001, S. 37).

Die fragliche Bestimmung macht somit die Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen im Strategieausschuss davon abhängig, ob sie in der Nationalen Paritätischen Kommission einen Sitz haben oder nicht.

#### *In Bezug auf die Nationale Paritätische Kommission*

B.3.1. Aufgrund von Artikel 30 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 wird in jedem autonomen öffentlichen Unternehmen ein paritätischer Ausschuss eingesetzt. Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf die NGBE-Holdinggesellschaft. Die Befugnisse, die dem im vorstehenden Paragraphen 1 angeführten paritätischen Ausschuss zugeteilt werden, werden in der NGBE-Holdinggesellschaft durch die Nationale Paritätische Kommission im Sinne von Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 «über die NGBE-Holdinggesellschaft und ihre verbundenen Gesellschaften» ausgeübt (Artikel 30 § 6 des Gesetzes vom 21. März 1991).

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 1965 wurde Absatz 5 von Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 wie folgt ersetzt:

«Das Personalstatut sieht das Bestehen einer Nationalen Paritätischen Kommission unter dem Vorsitz des Ministers, zu dessen Zuständigkeit die Eisenbahnen gehören, oder seines Beauftragten vor, die zwanzig Mitglieder umfasst. Zehn Mitglieder werden durch den Verwaltungsrat ernannt. Die übrigen zehn Mitglieder werden gemäß den im Statut festgelegten Modalitäten durch die Organisationen ernannt, die unter den im Statut festgelegten Bedingungen als die repräsentativsten für das gesamte Personal gelten, sowohl auf interner Ebene der Gesellschaft als auch auf nationaler und überberuflicher Ebene».

In der Begründung heißt es:

«Das für die Ausarbeitung des Personalstatuts zuständige Gremium, nämlich der Verwaltungsrat, der mit der Zustimmung der Nationalen Paritätischen Kommission handelt, die - wie vorgeschrieben - durch die Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen ausgedrückt wird, ist am Besten in der Lage, [...] die Bedingungen festzulegen, denen die Personalorganisationen entsprechen müssen, um als die repräsentativsten im Hinblick auf die Bestimmung der Personalvertreter in der Nationalen Paritätischen Kommission angesehen zu werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, 1028, Nr. 1, S. 2).

Durch Artikel 7 des königlichen Erlasses vom 30. September 1992 zur Billigung des ersten Geschäftsführungsvertrags der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen und zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf diese Gesellschaft werden in Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 « die Absätze 1 bis 5 [...] aufgehoben ».

B.3.2. Nach Auffassung der Freien Gewerkschaft für den Öffentlichen Dienst gebe es infolge der Aufhebung von Absatz 5 von Artikel 13 keine gesetzliche Regelung mehr bezüglich der Zusammensetzung der Nationalen Paritätischen Kommission.

Die NGBE-Holdinggesellschaft hingegen ist der Auffassung, diese Aufhebung beruhe auf einem Irrtum und der königliche Erlass müsse als gesetzwidrig angesehen werden, insofern er Absatz 5 von Artikel 13 aufhebe, da der König auf diese Weise die in Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegten Befugnisse überschritten habe, so dass er in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung nicht angewandt werden dürfe.

Der Ministerrat ist der Auffassung, dass Absatz 5 von Artikel 13 trotz seiner Aufhebung noch immer als wirksam angesehen werden müsse, insofern er die Zusammensetzung der Nationalen Paritätischen Kommission regele.

#### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage*

B.4.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 161<sup>ter</sup> § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 mit Artikel 23 der Verfassung befragt, insofern die fragliche Bestimmung die Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen im Strategieausschuss der NGBE-Holdinggesellschaft davon abhängig mache, ob sie in der Nationalen Paritätischen Kommission dieser Holdinggesellschaft einen Sitz hätten oder nicht, während die Bedingungen, um in der Nationalen Paritätischen Kommission vertreten zu sein, nicht durch das Gesetz, sondern durch

Verordnungsbestimmungen, die durch die Organe der NGBE-Holdinggesellschaft ausgearbeitet würden, festgelegt würden.

B.4.2. Es obliegt nicht dem Gerichtshof, über die gesetzmäßige Beschaffenheit der Aufhebung von Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 durch den vorerwähnten königlichen Erlass vom 30. September 1992 zu befinden.

B.5.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...] ».

B.5.2. Diese Verfassungsbestimmung verbietet es dem zuständigen Gesetzgeber nicht, der Regierung Ermächtigungen zu erteilen, sofern diese sich auf die Annahme von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand durch den Gesetzgeber festgelegt wurde (Entscheid Nr. 135/2010 vom 9. Dezember 2010, B.15, und Entscheid Nr. 151/2010 vom 22. Dezember 2010, B.4).

B.6. Absatz 1 Nr. 3 von Artikel 161<sup>ter</sup> § 5 bestimmt, dass der Strategieausschuss auf Seiten der Arbeitnehmer aus sechs Mitgliedern besteht, die die in der Nationalen Paritätischen Kommission tagenden Gewerkschaftsorganisationen vertreten. Absatz 2 präzisiert, dass die Sitze für die Gewerkschaftsorganisationen entsprechend ihrer Vertretung in der Nationalen Paritätischen Kommission zugewiesen werden.

Zwar hat der Gesetzgeber die konkrete Zusammensetzung des Strategieausschusses nicht direkt festgelegt, doch hat er dadurch, dass er eine Verbindung zu der Zusammensetzung eines anderen paritätischen Organs hergestellt und vorgesehen hat, dass die Vertretung in der Nationalen Paritätischen Kommission ausschlaggebend ist für die Zusammensetzung des Strategieausschusses, selbst den Gegenstand der gesetzlichen Basis für die Zusammensetzung des Strategieausschusses der NGBE-Holdinggesellschaft angegeben.

Artikel 23 der Verfassung erfordert es nicht, dass der Gesetzgeber selbst die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage Gewerkschaftsorganisationen als die repräsentativsten für das Personal der NGBE-Holdinggesellschaft anzusehen sind.

Daraus ist zu schlussfolgern, dass die fragliche Bestimmung nicht unvereinbar ist mit Artikel 23 der Verfassung.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 161<sup>ter</sup> § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen verstößt nicht gegen Artikel 23 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt